



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Jean-Daniel Chardonnens
Betrug an der Arbeitslosenkasse («UNIA-Affäre»)

2017-CE-106

I. Anfrage

Die Arbeitslosenkasse des Kantons Waadt hat 3 Millionen Franken an fiktive Arbeitslose gezahlt, weil sie von Angestellten der UNIA und von Firmenchefs aus dem Baugewerbe betrogen wurde. Bei diesem Betrug ging es darum, Angestellte zu entschädigen, deren Arbeitgeber wegen Insolvenz zahlungsunfähig waren. Man wundert sich schon, wie einfach diese skrupellosen Personen ihr Ziel erreichen konnten!

In dieser Affäre stellte sich heraus, dass die Gewerkschaft UNIA einfach ein Dossier einreichen und – wenn sie selbst auch als Arbeitslosenkasse fungiert – anschliessend Entschädigungen an einen Angestellten zahlen kann, der angeblich von einem Konkurs betroffen ist.

Gemäss dem zuständigen Staatsanwalt schreiben die Weisungen des SECO der Arbeitslosenkasse lediglich vor, die Glaubhaftigkeit des Falls zu prüfen. Man muss also einfach glaubhaft machen, dass man für die insolvente Firma gearbeitet hat. Sorgfältige Recherchen der Arbeitslosenkasse fehlen somit.

Mit der Beihilfe von Angestellten der Gewerkschaft UNIA konnten die Firmenchefs ohne Weiteres fiktive Personen oder andere aussenstehende Personen hinzufügen, um diese Insolvenzenschädigung zu erhalten.

Da im vorliegenden Fall sogar imaginäre Personen ohne eingehende Prüfung entschädigt wurden, kann es sein, dass auch Personen entschädigt werden, deren Arbeitsbewilligung ungültig ist oder die über keine Arbeitsbewilligung verfügen.

Gemäss dem SECO kann auch eine Person, die weder in Besitz einer Arbeits- noch einer gültigen Aufenthaltsbewilligung ist, eine Insolvenzenschädigung erhalten, wenn sie von ihrem Arbeitgeber nicht mehr bezahlt wurde. Dies steht im Widerspruch zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Aus den oben genannten Gründen stelle ich Ihnen die folgenden Fragen:

1. Was kann der Staatsrat tun, um zu gewährleisten, dass es in Zukunft nicht zu einem derartigen Fall im Kanton Freiburg kommt?
2. Liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn eine Gewerkschaft auch als Arbeitslosenkasse fungiert?
3. Wird der Staatsrat eine rückwirkende Prüfung verlangen, um sicherzugehen, dass es in unserem Kanton nicht bereits einen derartigen Betrug gegeben hat?
4. Kann der Staatsrat beim SECO intervenieren, damit die ungeeigneten Weisungen geändert werden?

4. Mai 2017

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend sei daran erinnert, dass die Insolvenzenschädigung eine Leistung ist, die aus dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) hervorgeht. Gemäss Artikel 77 AVIG besteht in jedem Kanton eine öffentliche Kasse, die allen versicherten Einwohnern des Kantons und den im Kanton arbeitenden versicherten Grenzgängern zur Verfügung steht. Sie steht ferner den im Kanton gelegenen Betrieben zur Verfügung, um für alle betroffenen Arbeitnehmenden, unabhängig von ihrem Wohnort, die Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung auszurichten. Sie ist zuständig für die Auszahlung der Insolvenzenschädigung.

1. Was kann der Staatsrat tun, um zu gewährleisten, dass es in Zukunft nicht zu einem derartigen Fall im Kanton Freiburg kommt?

Gemäss Artikel 35 des Gesetzes über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG; SGF 866.1.1) führt der Kanton eine öffentliche Arbeitslosenkasse im Sinne der Bundesgesetzgebung. Sie trägt die Bezeichnung Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Freiburg (die ÖALK).

Die ÖALK ist eine autonome Institution ohne Rechtspersönlichkeit, die administrativ der Volkswirtschaftsdirektion (VWD) angegliedert ist. Ihre Führung steht somit unter der Aufsicht der VWD. Die VWD nutzt dazu die Revisionsberichte, die die Ausgleichsstelle (Staatssekretariat für Wirtschaft; SECO) im Rahmen der Kontrolle der Leistungen und Verwaltungskosten in Auftrag gibt. Die ÖALK verfügt im Rahmen ihres Qualitätsmanagements zudem über ein internes Kontrollsystem, das ebenfalls von den verschiedenen Prüfungsstellen kontrolliert wird (Niveau „gesichert“). Der Staatsrat ist daher der Meinung, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine zusätzlichen Massnahmen nötig sind.

2. Liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn eine Gewerkschaft auch als Arbeitslosenkasse fungiert?

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen von gesamtschweizerischer, regionaler oder kantonaler Bedeutung können einzeln oder gemeinsam private Kassen errichten. Sie müssen dafür die Anerkennung der Ausgleichsstelle einholen (Art. 78 AVIG; SR 837.0). Dies fällt daher in die Zuständigkeit des Bundes und das SECO achtet darauf, dass die Rollen des Gründers (Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervereinigung) und des Ausführungsorgans (Arbeitslosenkasse) klar getrennt sind.

3. Wird der Staatsrat eine rückwirkende Prüfung verlangen, um sicherzugehen, dass es in unserem Kanton nicht bereits einen derartigen Betrug gegeben hat?

Die Aufsicht und Kontrolle der Leistungen der Öffentlichen Arbeitslosenkasse fällt nicht in die Zuständigkeit des Staatsrats. Denn nur die Ausgleichsstelle (SECO) ist dafür zuständig und verfügt über das für die Aufsicht notwendige Personal. Daher ist es Sache des SECO, zu prüfen, ob allenfalls rückwirkende Kontrollen notwendig sind.

4. Kann der Staatsrat beim SECO intervenieren, damit die ungeeigneten Weisungen geändert werden?

Der Staatsrat kann über die Vertreter des Kantons bei der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung Änderungen von Weisungen beantragen. Zum jetzigen Zeitpunkt scheint es jedoch angebracht, die Schlussfolgerungen der für die Untersuchung zuständigen Behörden abzuwarten und allfällige Vorschläge der Ausgleichsstelle (SECO) zu

prüfen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Nationalrat Olivier Feller vor Kurzem eine Interpellation eingereicht hat, um die Weisungen des SECO zur Insolvenzenschädigung anzupassen (17.3293).

27. Juni 2017